



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herdecke für das Jahr 2021 vom 18.12.2020 **-Hebesatzsatzung-**

Der Rat der Stadt Herdecke hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916 / Internetveröffentlichung unter „www.recht.nrw.de“, Geltende Gesetze und Verordnungen [SGV. NRW. Bestand 2023]), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I, S. 1875), des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.10.2020 (BGBl. I, S. 2187) und des §1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG NW) vom 16.12.1981, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW, S. 738 / Internetveröffentlichung unter „www.recht.nrw.de“, Geltende Gesetze und Verordnungen [SGV. NRW. Bestand 611]) in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Herdecke erhebt

- a) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet belegenen Grundbesitz
- b) nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes eine Gewerbesteuer

§ 2 **Hebesätze**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 237 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 745 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerertrag 535 v. H.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 18.12.2020

Dr. Strauss-Köster